



Merkblatt für die Heilpraktikerkenntnisüberprüfung

Hrsg.: Landratsamt München – Gesundheitsschutz und -berichterstattung
Stand: Juni 2018

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Es gilt das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) samt Durchführungsverordnung. Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer "die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will". Ausübung der Heilkunde ist dabei "jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird".

ANMELDUNG

Sie stellen Ihren Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt / kreisfreie Stadt), die für Ihren Wohnort oder für den Ort Ihrer künftigen heilkundlichen Tätigkeit zuständig ist. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen.

Termine

Die Überprüfungen werden in Bayern einheitlich durchgeführt und zwar jeweils:

- am dritten Mittwoch im März
- am zweiten Mittwoch im Oktober

Auf Grund der hohen Zahl von Anträgen benötigen wir eine ausreichende Vorlaufzeit, um Prüfungsräume, Aufsichts- und Korrekturpersonal – sowie für den mündlichen Teil der Überprüfungen Beisitzer – bereithalten zu können.

Die Fristen für die Abgabe der Antragsunterlagen erfragen Sie bitte bei der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Heilpraktikerüberprüfungen ist begrenzt. Maßgeblich für die Zulassung ist das Datum des Antragseingangs bei der Kreisverwaltungsbehörde.

DURCHFÜHRUNG DER KENNTNISÜBERPRÜFUNG

1. Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlich-praktischen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie spätestens drei Wochen vor dem Termin.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt **120 Minuten**. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlich-praktischen Teil zugelassen.

Die **mündlich-praktische Überprüfung** wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt. An den Überprüfungen wirken in der Regel Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie "eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten" bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Inhalte der Überprüfung

Entsprechend den Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit, veröffentlicht am 22. Dezember 2017:

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

- 1.1.1 Die antragstellende Person kennt das Gesundheitssystem in Deutschland in seinen wesentlichen Strukturen und weiß um die Stellung des Heilpraktikerberufs in diesem System.
- 1.1.2 Die antragstellende Person kennt die für die Ausübung des Heilpraktikerberufs relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere das Heilpraktikergesetz, das Patientenrechtegesetz, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ist in der Lage, ihr Handeln im Interesse des Patientenschutzes nach diesen Regelungen auszurichten.
- 1.1.3 Die antragstellende Person kennt die medizinrechtlichen Grenzen sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, im Arzneimittel- oder Medizinprodukterecht und ist in der Lage, ihr Handeln nach diesen Regelungen auszurichten.
- 1.1.4 Die antragstellende Person kann ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zutreffend einschätzen; sie weiß insbesondere über die Grenzen ihrer Fähigkeiten auch mit Blick auf ihre haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten Bescheid.

1.2 Qualitätssicherung

- 1.2.1 Der antragstellenden Person sind die Grundregeln der Hygiene einschließlich Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen bekannt; sie ist in der Lage, diese bei der Ausübung des Berufs zu beachten.
- 1.2.2 Die antragstellende Person ist sich der Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei der Berufsausübung bewusst; sie ist in der Lage, diese Kenntnisse bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.3 Notfallsituationen

Die antragstellende Person ist in der Lage, Notfallsituationen oder lebensbedrohliche Zustände zu erkennen und eine angemessene Erstversorgung sicherzustellen.

1.4 Kommunikation

- 1.4.1 Die antragstellende Person verfügt über die für eine Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse in der medizinischen Fachterminologie.
- 1.4.2 Die antragstellende Person kann aufgrund dieser Kenntnisse angemessen mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen kommunizieren und interagieren.

- 1.4.3 Die antragstellende Person ist im Rahmen ihrer Stellung im Gesundheitssystem in der Lage, sich mit anderen Berufsgruppen und Institutionen im Gesundheitswesen fachbezogen zu verständigen.
- 1.5 Medizinische Kenntnisse
- 1.5.1 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie sowie Pharmakologie.
- 1.5.2 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre sowie akuter und chronischer Schmerzzustände.
- 1.5.3 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen von
- Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung
 - Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
 - immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen
 - endokrinen Erkrankungen
 - hämatologischen und onkologischen Erkrankungen
 - Infektionskrankheiten
 - gynäkologischen Erkrankungen
 - pädiatrischen Erkrankungen
 - Schwangerschaftsbeschwerden
 - neurologischen Erkrankungen
 - dermatologischen Erkrankungen
 - geriatrischen Erkrankungen
 - psychischen Erkrankungen
 - Erkrankungen des Bewegungsapparats
 - urologischen Erkrankungen
 - ophthalmologischen Erkrankungen
 - Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren.
- 1.6 Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse
- 1.6.1 Die antragstellende Person ist in der Lage, ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen einschließlich der in den Befunden enthaltenen Laborwerte zu verstehen, zu bewerten und diese Bewertung im Rahmen der eigenen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen.
- 1.6.2 Die antragstellende Person ist in der Lage, eine vollständige und umfassende Anamnese einschließlich eines psychopathologischen Befundes zu erheben und dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.
- 1.6.3 Die antragstellende Person ist unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt.

- 1.6.4 Die antragstellende Person ist insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.
- 1.6.5 Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, erklärt sie die vorgeschlagenen Maßnahmen und ist auf Nachfrage in der Lage zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

Wird eine sogenannte sektorale Heilpraktikererlaubnis beantragt, haben sich die in Nummer 1 genannten Inhalte der Überprüfung gezielt darauf zu erstrecken, ob von der Ausübung der Heilkunde durch den Betroffenen eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patienten in dem sektoralen Bereich ausgeht, für den die Heilpraktikererlaubnis beantragt wird. Dabei ist insbesondere auch zu überprüfen, ob die antragstellende Person in der Lage ist, die Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden aus dem für die sektorale Heilpraktikererlaubnis einschlägigen Bereich von den Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden zu unterscheiden, die außerhalb dieses Bereichs liegen.

2. Eingeschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie spätestens drei Wochen vor dem Termin.

Der **schriftliche Teil** der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt **60 Minuten**. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die **mündliche Überprüfung** wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt. An den Überprüfungen wirken in der Regel Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

3. Auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis (Physiotherapie, Podologie)

Voraussetzung

Von der Antrag stellenden Person ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberuf erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Überprüfung wird ausschließlich mündlich unter dem Vorsitz eines Arztes oder einer Ärztin durchgeführt.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Inhalte der Überprüfung

Im Rahmen der auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet (z. B. Physiotherapie) eingeschränkten Überprüfung hat die Antrag stellende Person zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber

der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin und Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Handlungen besitzt.

Des Weiteren hat sie nachzuweisen, dass sie ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat.

Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen.

Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Heilhilfsberufs typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, relevante Differentialdiagnosen zu erwägen und eine (Erst-) Diagnose zu stellen. Im Zusammenhang der Differentialdiagnostik und Diagnosestellung hat die Antrag stellende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin / an einen Arzt zu verweisen ist.

Darüber hinaus können Fragen zum Erkennen und der Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände, zur Diagnostik sowie im weitesten Sinne einer allgemeinen Gefahrenabwehr bzw. des allgemeinen Vollzugs gesundheitsrechtlicher Vorschriften gestellt werden.

Sonderfälle

Für Sonderfälle wenden Sie sich bitte an die für Ihre Anmeldung zuständige Behörde zur Klärung von Detailfragen.

KOSTEN

Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für das Verwaltungsverfahren und das Erlassen des Bescheides.

Gesundheitsamt

Daneben werden auch Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenordnung (GGebO) für die Überprüfung durch das Gesundheitsamt fällig, die Ihnen direkt in Rechnung gestellt werden.

Kosten, die derzeit vom **Gesundheitsamt** für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

- | | |
|--|---------------------|
| • schriftliche Überprüfung | 200 Euro |
| • mündliche Überprüfung | 150 Euro |
| • zuzüglich der Kosten für Beisitzer | ca. 100 Euro |
| • Nichtteilnahme / Terminabsage / Rücktritt (mündlich / schriftlich jeweils) | 100 Euro |

Dies sind **nur** die Kosten, die das Gesundheitsamt erhebt. **Zusätzlich** kommen noch **Verwaltungsgebühren** von Ihrem zuständigen Landratsamt hinzu. Für Antragsteller aus dem Landkreis München entnehmen Sie bitte die **genaue Kostenaufstellung** dem Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis.

BEI WEITEREN FRAGEN

Sollten Sie weitere Fragen zum **Erlaubnisverfahren** haben, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Landratsamt oder die zuständige Behörde der kreisfreien Stadt.